

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 59/11 B

L 9 KR 294/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 2012/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Beuth Hochschule für Technik Berlin,
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. April 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem dem Beschwerde- und dem Prozesskostenhilfverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in seiner seit 1991 ausgeübten Tätigkeit als Lehrbeauftragter der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 13.4.2011 die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Dieses Urteil ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers wohl am 2.5.2011 zugestellt worden (schlecht lesbarer Datumstempel auf dem Empfangsbekenntnis); jedenfalls ist das mit Datum versehene und unterzeichnete Empfangsbekenntnis am 5.5.2011 beim LSG eingegangen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG hat der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet. Die Prozessbevollmächtigten haben mit Schreiben vom 23.6.2011 mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten.
- 3 Mit einem am 7.7.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 1.7.2011 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die mit Schreiben vom 5.7.2011 übersandte Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist ebenfalls am 7.7.2011 beim BSG eingegangen.

II

- 4 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungs-



beschwerde des Klägers bietet keine Aussicht auf Erfolg. Sie ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Begründungsfrist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist und auch nicht mehr fristgemäß begründet werden kann, weil der Kläger an der fristgemäßen Begründung nicht ohne sein Verschulden gehindert war.

- 5 Ein um PKH nachsuchender Beschwerdeführer ist im Falle des Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gehindert, wenn er innerhalb dieser Frist sowohl das PKH-Gesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlichen Form (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*) eingereicht hat (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Entsprechendes gilt, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, dieser jedoch vor Ablauf der Begründungsfrist die Vertretung des Beschwerdeführers niedergelegt hat. In diesem Falle ist der Beschwerdeführer nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der zweimonatigen Frist zur Begründung der Beschwerde (*§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG*) gehindert, wenn er bis zu deren Ablauf den Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt und die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abgegebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hat, sofern er daran nicht ebenfalls ohne Verschulden gehindert gewesen ist (*BSG Beschluss vom 6.6.1989 - 1 BA 33/89 - Juris RdNr 3; Beschluss vom 5.2.2010 - B 2 U 287/09 B - Juris RdNr 3*).
- 6 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist nicht innerhalb der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, selbst wenn diese erst am 5.7.2011 ablief, eingegangen. Auch die auf dem PKH-Vordruck abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ging beim BSG erst am 7.7.2011 ein, ohne dass dafür ein ausreichender Entschuldigungsgrund erkennbar wäre. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger nach dem Bekanntwerden der Mandatsniederlegung gehindert war, innerhalb der Begründungsfrist zumindest zeitgerecht den PKH-Antrag zu stellen und die erforderliche Erklärung einzureichen. Sein Vorbringen, es sei ihm nicht gelungen, einen Anwalt zu verpflichten, stellt keinen hinreichenden Grund für die Hinderung dar, zumal schon in der Rechtsmittelbelehrung des LSG am Ende darauf hingewiesen wird, dass auch das BSG einen für das PKH-Verfahren beizuordnenden Rechtsanwalt auswählen kann.
- 7 Damit liegen auch die Voraussetzungen für eine Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO nicht vor. Unbeschadet dessen kann der Senat einen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in Betracht kommenden Revisionszulassungsgrund nach dem Vorbringen des Klägers und nach Aktenlage nicht erkennen. Insbesondere wendet sich der Kläger im Kern nur gegen die "unzureichende Würdigung" des Vertrags- und Beschäftigungsverhältnisses durch das LSG



und damit gegen die Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts, was für sich genommen keinen Zulassungsgrund darstellt.

- 8 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision spätestens bis zum 5.7.2011 durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

